

§ 15

(1) Besteht der dringende Verdacht, daß vom Inhaber oder Leiter eines Betriebes oder in einem Betriebe eine nach §§ 1 bis 4 oder 6 bis 10 strafbare Handlung begangen worden ist, so kann in jeder Lage des Verfahrens die vorläufige Verwaltung des Betriebes durch einen Treuhänder angeordnet werden.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann in jeder Lage des Verfahrens eine Beschlagnahme des nach § 13 Abs. 2 und 3 der Einziehung unterliegenden Vermögens angeordnet werden.

§ 16

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter eingezogen werden.

(2) Für das Recht eines Dritten ist bis zur Höhe des Wertes oder des Erlöses der eingezogenen Gegenstände Entschädigung zu gewähren, es sei denn, daß der Dritte von der Straftat Kenntnis hatte oder haben mußte oder von ihr einen Vorteil hingenommen hat oder hinzunehmen bereit war. Der Anspruch verjährt in einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrages befindet.

(4) Mit der Rechtskraft der Entscheidung gehen die Rechte Dritter unter.